

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Köhler Elisabeth BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN**

vom 04.12.2002

Fragebogen zur sicherheitsrechtlichen Befragung auf Grund des Terrorismusbekämpfungsgesetzes durch die Ausländerbehörden

Mir wurde berichtet, dass die Ausländerbehörde der Stadt Augsburg rund 3.000 Personen verpflichtet, einen Fragebogen zur sicherheitsrechtlichen Befragung auf Grund des Terrorismusbekämpfungsgesetzes auszufüllen.

Ich frage die Staatsregierung:

1. a) Wie viele und welche Fragen werden im Fragebogen gestellt? (Bitte Fragebogen als Anlage der Antwort beifügen bzw. wenn dies rechtlich nicht möglich, bitte begründen und stattdessen die Fragen auflisten!)
- b) Wird die Frage nach der Religionszugehörigkeit gestellt und wenn ja, wie wird es rechtlich begründet, dass sie gestellt wird?
2. a) In welchen Sprachen ist der Fragebogen verfügbar?
- b) In welchem Zeitraum findet die Befragung statt?
3. a) Welche Personen werden in Bayern befragt? (Bitte auflisten nach Beantragung einer Aufenthaltsgenehmigung, Verlängerung einer Aufenthaltsgenehmigung, Beantragung einer Duldung, Männer/Frauen, Alter)
- b) Welcher Herkunft sind die befragten Personen?
4. a) Wie viele Personen in Bayern müssen der Pflicht zur Ausfüllung des Fragebogens nachkommen?
- b) Mit welchen Sanktionen müssen die Personen rechnen, die ihrer Pflicht zur Ausfüllung des Fragebogens nicht nachkommen?
5. a) Nach der Mitgliedschaft oder Unterstützung in welchen Vereinigungen wird gefragt?
- b) Welche dieser Vereinigungen sind auch im Verfassungsschutzbericht genannt oder werden vom Verfassungsschutz beobachtet?
- c) Werden die durch die Befragung erlangten Erkenntnisse an das Landesamt für den Verfassungsschutz übermittelt und wenn ja, nach welchen Kriterien erfolgt die Übermittlung?

6. a) Wie wird nach der sicherheitsrechtlichen Befragung die Gefahr der Personen prognostiziert, welche Rolle spielen insbesondere abgeschlossene Sachverhalte, z.B. wenn die Mitgliedschaft in einer Vereinigung schon mehrere Jahre zurückliegt?
- b) Inwiefern werden die Erkenntnisse des Landesamtes für den Verfassungsschutz in die Gefahrenprognose mit einbezogen?
7. a) Ist zur Befragung zusätzlicher Personal- und Sachaufwand in den jeweiligen Ausländerbehörden in Bayern nötig und wenn ja, in welchem Umfang?
- b) In welchen Ausländerbehörden in Bayern werden dafür Neueinstellungen nötig?
- c) Wie ist die Verteilung der Kostenlast bei der Befragung?

Antwort

des Staatsministeriums des Innern

vom 16.01.2003

Der internationale Terrorismus stellt eine erhebliche Bedrohung auch für die in Deutschland lebende Bevölkerung dar. Nach wie vor muss von einer objektiv erhöhten Gefährdungslage ausgegangen werden, d.h. auch Deutschland kann Tatort oder Ziel für terroristische Anschläge islamistischer Terroristen werden.

Daher ist es wichtig, die erweiterten gesetzlichen Möglichkeiten für eine frühzeitige Erkennung und Abwehr terroristischer Gefahren, die durch das Terrorismusbekämpfungsgesetz geschaffen wurden, konsequent zu nutzen.

Seit der Novellierung des Ausländergesetzes durch das Terrorismusbekämpfungsgesetz ist die Aufenthaltsgenehmigung nach § 8 Abs.1 Nr. 5 AuslG zwingend zu versagen, wenn

- der Ausländer die freiheitliche demokratische Grundordnung oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährdet,
- sich bei der Verfolgung politischer Ziele an Gewalttätigkeiten beteiligt oder öffentlich zu Gewaltanwendung aufruft oder mit Gewaltanwendung droht oder
- Tatsachen belegen, dass er einer Vereinigung angehört, die den internationalen Terrorismus unterstützt, oder er eine derartige Vereinigung unterstützt.

Stammen Antragsteller aus sog. Problemstaaten oder bestehen Zweifel an der behaupteten Identität oder Staatsangehör-

rigkeit, kann die Ausländerbehörde nicht umhin, vor der Erteilung von Amts wegen eingehend zu prüfen, ob dieser Versagungsgrund vorliegt. Dabei kann auf die Mitwirkung der betreffenden Ausländer nicht verzichtet werden.

Mittelbar folgt auch aus dem Kontext des Ausweisungsrechts, dass die Ausländerbehörden gehalten sind, sicherheitsrechtliche Bedenken gegen einen Aufenthalt in Deutschland zu klären. Nach § 47 Abs. 5 AuslG wird in der Regel ausgewiesen, wer gegenüber der Ausländerbehörde frühere Aufenthalte in Deutschland oder anderen Staaten verheimlicht oder in wesentlichen Punkten falsche oder unvollständige Angaben über Verbindungen zu Personen oder Organisationen macht, die der Unterstützung des internationalen Terrorismus verdächtig sind. Die Bestimmung geht davon aus, dass diese Angaben im Rahmen einer Anfrage, die sicherheitsrechtlichen Zwecken dient, erhoben werden.

Um die Ausländerbehörden in die Lage zu versetzen, ihren gesetzlichen Verpflichtungen nachzukommen und eine einheitliche Verwaltungspraxis in Bayern zu gewährleisten, wurde im Rahmen einer zunächst vorläufigen Regelung ein Fragebogen eingeführt. Vor der Erteilung von Aufenthaltsgenehmigungen wird seitdem bei bestimmten Ausländergruppen das Ausfüllen des Fragebogens verlangt, um etwaige gravierende Sicherheitsrisiken rasch abschätzen zu können.

Zu den einzelnen Fragen:

Zu 1.:

- a) Der Fragebogen und seine Anlagen lassen Rückschlüsse auf Erkenntnisse und deren Bedeutung für die Beurteilung der Sicherheitslage zu, sodass der Fragebogen und seine Anlagen dem Dienstgeheimnis unterliegen und deshalb für eine Veröffentlichung nicht geeignet sind. Dies gilt auch ungeachtet dessen, dass der Ausländer den Fragebogen auszufüllen hat. Die Sicherheitsinteressen werden dadurch gewahrt, dass er ihn nicht zum Verbleib ausgehändigt bekommt und deshalb nicht verbreiten kann.

Die Fragen dienen der Klärung, ob die Voraussetzungen des oben genannten zwingenden Versagungsgrundes vorliegen. Insoweit sind auch von Bedeutung:

- Frühere Aufenthalte in Deutschland, ggf. unter einem anderen Namen oder einer anderen Identität
- Ausweisungen aus Deutschland oder einem anderen Schengen-Staat
- Einschlägige Verurteilungen in einem anderen Staat, bzw. dort anhängige Verfahren
- Voraufenthalte in sonstigen Staaten, in denen im Vorfeld des 11. September verstärkte Aktivitäten der Al Qaida stattgefunden haben
- Besitz von Schusswaffen
- Sonstige Umstände, die als indiziell für ein erhöhtes Sicherheitsrisiko gelten können, (z.B. bestimmte Funktionen im Herkunftsstaat und bestimmte Tätigkeiten) oder dazu beitragen können, ein solches Risiko abzuschätzen.

b) Nein.

Zu 2.:

- a) Englisch, Französisch, Spanisch, Russisch, Arabisch, Persisch, Deutsch
- b) Der Fragebogen wird bei unveränderter Gesetzeslage verwendet, solange dies unter Sicherheitsaspekten sinnvoll und zweckmäßig ist. Änderungen bleiben vorbehalten.

Zu 3.:

- a) Befragt werden Personen, die in Bayern bei den Ausländerbehörden die Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltsgenehmigung beantragen. Die Befragung soll grundsätzlich bei allen Personen über 16 Jahren vorgenommen werden, die ausländerrechtlich handlungsfähig sind. Eine weitere Einschränkung, etwa nach der Geschlechtszugehörigkeit, ist nach derzeitiger Einschätzung nicht zweckmäßig.
- b) Befragt werden Personen aus Staaten, bei denen mit erhöhter Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden muss, dass aus ihnen mögliche Täter terroristischer Anschläge einreisen. Gleiches gilt bei Sicherheitsbedenken aufgrund ungeklärter Identität oder Staatsangehörigkeit. Die Auswahl der Staaten beruht im Wesentlichen auf der vom Bundesministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt festgelegten Staatenliste nach § 64 a AuslG, die als Verschlussache eingestuft ist.

Zu 4.:

- a) Diesbezügliche Zahlen stehen nicht zur Verfügung. Es wird in Bayern keine Statistik darüber geführt, wie viele Anträge auf Erteilung bzw. Verlängerung einer Aufenthaltsgenehmigung gestellt werden.
- b) Personen, die einer Aufforderung, den sicherheitsrechtlichen Fragebogen auszufüllen, nicht nachkommen, genügen ihrer ausländerrechtlichen Mitwirkungspflicht nicht. Soweit bestehende Sicherheitsbedenken nicht auf andere Weise ausgeräumt werden können, darf ihnen keine Aufenthaltsgenehmigung erteilt werden. Personen, die sich ohne erforderliche Aufenthaltsgenehmigung in Deutschland aufhalten, sind zur Ausreise verpflichtet. Die Ausreiseverpflichtung kann notfalls auch zwangsweise durchgesetzt werden.

Zu 5.:

- a) Siehe 1.a); für die Auswahl ist entscheidend, ob eine Mitgliedschaft oder Unterstützung Rückschlüsse auf das Vorliegen eines Versagungsgrundes im Sinne des § 8 Abs.1 Nr. 5 AuslG zulässt.
- b) Der Verfassungsschutzbericht dient insbesondere der Unterrichtung der Öffentlichkeit und führt deshalb nur die wichtigsten extremistischen Organisationen auf. Die Zahl der in der Anlage des Fragebogens genannten und vom Verfassungsschutz beobachteten Organisationen ist deshalb größer.
- c) Soweit sich nähere Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Versagungsgrundes nach § 8 Abs. 1 Nr. 5 AuslG ergeben.

Zu 6.:

- a) Die standardisierte sicherheitsrechtliche Befragung soll die Entscheidungsfindung der Ausländerbehörden er-

leichtern. Bestehen auf Grund einer Gesamtschau der Angaben im Fragebogen und der sonst bekannten Umstände Sicherheitsbedenken, bedarf es eines Gesprächs mit dem Betroffenen, bei dem die Bedenken ausgeräumt werden können. Welche Bedeutung abgeschlossene Sachverhalte haben, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Eine pauschale Bewertung verbietet sich im Hinblick auf die Vielgestaltigkeit der möglichen Lebenssachverhalte.

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 AuslG kann eine Aufenthaltsgenehmigung in begründeten Einzelfällen erteilt werden, wenn sich der Ausländer gegenüber den Sicherheitsbehörden offenbart und glaubhaft von seinem sicherheitsgefährdenden Handeln Abstand nimmt.

- b) Die Erkenntnisse des Landesamtes für Verfassungsschutz werden in die Einzelfallprüfung einbezogen.

Zu 7.:

- a) Die Ausländerbehörden sind verpflichtet, sich vor der Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung davon zu überzeugen, dass kein Versagungsgrund vorliegt. Sie erfüllen somit eine gesetzliche Aufgabe. Würde kein Fragebogen verwendet, wären vielfach weitaus aufwändigere Einzelgespräche notwendig, um die sich aus dem Terrorismusgesetz des Bundes ergebenden neuen Verpflichtungen zu erfüllen.
- b) Ob und in welchem Umfange eine Verbesserung der Personalausstattung von Ausländerämtern notwendig ist, entscheiden kreisfreie Städte und Landräte im Rahmen ihrer Organisations- und Personalhoheit selbst. Soweit für das gescheiterte Zuwanderungsgesetz bereits eine Personalverstärkung eingeplant war, kann auf diese zurückgegriffen werden.
- c) Siehe a)